

Verordnung über die Besoldungen der Angestellten des Kantons

(Besoldungsverordnung)

(Vom 26. Juni 1996)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 91 Buchstabe *f* der Kantonsverfassung,¹⁾

beschliesst:

Art. 1*

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Besoldung aller in einem Arbeitsverhältnis des Kantons oder seiner Anstalten stehenden Angestellten.

² Vorbehalten bleiben anderweitige Bestimmungen in Erlassen der Landsgemeinde oder des Landrates.

Art. 2

Funktionsbezeichnung

Die in dieser Verordnung genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 3*

Besoldungsklassen, Grundgehalt

Die Jahresbesoldungen der Staatsbediensteten werden im Rahmen folgender Besoldungsklassen festgesetzt:

Klasse	Funktionsbezeichnung	Minimum	1. Maximum	2. Maximum
		Fr.	Fr.	Fr.
1	Angelerntes Personal II Pflegehilfspersonal II Ökonomiepersonal II Raumpflegepersonal	30 890	38 304	40 775
2		32 690	40 536	43 151
3	Angelerntes Personal I Pflegehilfspersonal I Ökonomiepersonal I	34 490	42 768	45 527
4		36 570	45 347	48 272
5	Büroangestellte III Betriebsangestellte III Pflegeassistentin	38 650	47 926	51 018

¹⁾ GS I A/1/1

II C/2/1

Besoldungsverordnung

6		40 030	49 637	52 840
7	Büroangestellte II Betriebsangestellte II	41 420	51 361	54 674
8		42 870	53 159	56 588
9	Büroangestellte I Weibel Telefonistin Betriebsangestellte I Kaufm. Angestellte IV Techn. Angestellte III Arztgehilfin	44 320	54 957	58 502
10		45 850	56 854	60 522
11	Kaufm. Angestellte III Techn. Angestellte II Schwester/Pfleger (FA SRK) Koch Bäcker/Konditor Spitalfürsorgerin Wildhüter	47 370	58 739	62 528
12		49 030	60 797	64 720
13	Kaufm. Angestellte II Techn. Angestellte I Röntgenassistentin Laborantin Techn. Operationsassistentin Rettungssanitäter Schwester/Pfleger (DI) Diätkoch, Koch Tournant Ernährungsberaterin Fischereiaufseher Gefangenenwart Bibliothekar III Gruppenleiter IV	50 700	62 868	66 924
14		52 500	65 100	69 300
15	Kaufm. Angestellte I Buchhalter II Techn. Sachbearbeiter III Hebamme Physiotherapeutin Ergotherapeutin Schwester/Pfleger (DII/AKP)	54 300	67 332	71 676

	Polzeisoldat Gruppenleiter III			
16		56 170	69 651	74 144
17	Kaufm. Sachbearbeiter IV Anästhesieschwester/-pfleger (DII/AKP) Operationsschwester/-pfleger (DII/AKP) Intensivpflegeschwester/-pfleger (DII/AKP) Polizeigefreiter Bibliothekar II Gruppenleiter II	58 040	71 970	76 613
18		59 770	74 115	78 896
19	Kaufm. Sachbearbeiter III Buchhalter I Techn. Sachbearbeiter II Instruktor Zivilschutz Polizeigefreiter mbA Verhörschreiber Bibliothekar I Gruppenleiter I Abteilungsleiter VI	61 500	76 260	81 180
20		63 370	78 579	83 648
21	Kaufm. Sachbearbeiter II Inhaber Berufsbildungsamt Polizeikorporal mbA Sozialarbeiter II Abteilungsleiter V	65 240	80 898	86 117
22		67 180	83 303	88 678
23	Kaufm. Sachbearbeiter I Techn. Sachbearbeiter I Ingenieur III Ratssekretär Sozialarbeiter I Psychologe II Polizeiwachmeister mbA Berufsberater Assistenzarzt Abteilungsleiter IV	69 120	85 709	91 238
24		71 190	88 276	93 971
25	Steuerrevisor Jurist/Ökonom II Psychologe I Arbeitsinspektor	73 270	90 855	96 716

	Inspektorin für Handarbeit und Hauswirtschaft Gerichtsschreiber II Ingenieur II Abteilungsleiter III Hauptabteilungsleiter V			
26		75 420	93 521	99 554
27	Schulpsychologe Kulturbeauftragter Ingenieur I Kreisforstingenieur Abteilungsleiter II Hauptabteilungsleiter IV	78 340	97 142	103 409
28		81 530	101 097	107 620
29	Schulinspektor Jurist/Ökonom I Verhörer Gerichtsschreiber I Oberarzt Abteilungsleiter I Hauptabteilungsleiter III	84 750	105 090	111 870
30		89 030	110 397	117 520
31	Leitender Arzt Hauptabteilungsleiter II	93 370	115 779	123 248
32		98 010	121 532	129 373
33	Hauptabteilungsleiter I	102 720	127 373	135 590
34	Staatsbedienstete der Besoldungs- klasse 29 und höher in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2	107 780	133 647	142 270
35	Staatsbedienstete der Besoldungs- klasse 30 und höher in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2	113 020	140 145	149 186
36	Staatsbedienstete der Besoldungs- klasse 31 und höher in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2	117 560	145 774	155 179
37	Staatsbedienstete der Besoldungs- klasse 32 und höher in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2	122 090	151 392	161 159

Art. 4*

13. Monatslohn

¹ Die Besoldungen werden in 13 gleich hohe Raten aufgeteilt; monatlich werden $\frac{1}{13}$, in den Monaten Juni und Dezember zusätzlich je zur Hälfte der 13. Monatslohn ausbezahlt.

² Beginnt das Dienstverhältnis erst nach Jahresanfang oder endet es vor Jahresschluss, so wird der 13. Monatslohn im Verhältnis zur Dienstdauer ausgerichtet.

³ Der 13. Monatslohn ist bei der Ausrichtung der Treueprämien (Art. 11) und beim Besoldungsnachgenuss (Art. 12) entsprechend zu berücksichtigen.

Art. 5

Einreihung in die einzelnen Besoldungsklassen

¹ Die Einreihung der Staatsbediensteten in die einzelnen Besoldungsklassen erfolgt im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung durch den Regierungsrat bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte.

² Bei der Einreihung sind insbesondere die Vorbildung, die Berufserfahrung, der Aufgaben- und Pflichtenkreis, der Grad der Selbstständigkeit und der Verantwortung sowie die Stellung als Vorgesetzter massgebend.

³ Bei Eintritt in den Staatsdienst ist eine tiefere Einreihung als das Grundgehalt möglich.

⁴ Über Zuordnung und Einreihung haben sich die Departemente und die Gerichte mit dem Personaldienst abzusprechen.

Art. 6

Erfahrungszulagen

¹ Beim Diensteintritt erhalten die Staatsbediensteten in der Regel das Grundgehalt der Besoldungsklasse, in welcher die Funktion gemäss Artikel 3 eingereiht ist. Waren Staatsbedienstete vor der Wahl längere Zeit in privater oder öffentlicher Stellung tätig, kann die Dienstzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

² Die Staatsbediensteten erhalten auf Beginn eines Kalenderjahres nach jedem Dienstjahr eine Zulage von 2 Prozent des Grundgehaltes bis höchstens 24 Prozent nach zwölf Dienstjahren (erstes Maximum). Bei Diensteintritt in der ersten Jahreshälfte ist das angebrochene Jahr anzurechnen.

Art. 7

Leistungszulagen

¹ Der Regierungsrat oder die Verwaltungskommission der Gerichte kann Staatsbedienstete um vier Leistungsstufen von je 2 Prozent bis höchstens 8 Prozent des Grundgehaltes höher einreihen (zweites Maximum).

² Ferner können Staatsbedienstete bis zu fünf, für die Funktionen der Grundlohnklasse 33 bis zu vier Besoldungsklassen (Leistungsklassen) höher eingereiht werden. Ausserdem können in Abweichung von Artikel 6 Absatz 2 bis zum Erreichen des ersten Maximums zusätzliche Erfahrungszulagen gewährt werden.

³ Zur Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Staatsbediensteter in wichtiger Stellung kann der Regierungsrat oder die Verwaltungskommission der Gerichte ab Besoldungsklasse 25 ausnahmsweise eine Zulage bis höchstens 10 Prozent der für die betreffende Stelle vorgesehenen Maximalbesoldung (ohne Sozialzulagen) beschliessen.

Art. 8

Tiefereinreihung

¹ Der Regierungsrat oder die Verwaltungskommission der Gerichte kann bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei ungenügender Leistung, eine tiefere Besoldung beschliessen.

² Eine tiefere Einreihung aus disziplinarischen Gründen bleibt vorbehalten.

Art. 9*

Sozialzulagen

¹ Die Staatsbediensteten haben Anspruch auf eine Familienzulage von 840 Franken pro Jahr, sofern sie gleichzeitig Bezüger von Kinderzulagen sind. Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Zulage anteilmässig berechnet.

² Für die Kinderzulage finden die Vorschriften des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer¹⁾ Anwendung.

Art. 10*

Teuerungszulagen

¹ Als Grundlage der Besoldungen gilt ein Indexstand von 100 Punkten (Basis Mai 1993).

² Der Landrat setzt die Teuerungszulagen aufgrund des Indexanstiegs bei den Lebenskosten, des wirtschaftlichen Umfeldes sowie der finanziellen Lage des Kantons fest. Die Zulagen werden auf Grundgehalt, Erfahrungs- und Leistungszulagen ausgerichtet.

Art. 11

Treueprämien

¹ Bei guter, pflichtgetreuer Erfüllung des 10. und danach aller weiteren fünf Dienstjahre erhalten die Staatsbediensteten eine Treueprämie. Diese beträgt für das 10. und 15. Dienstjahr ein halbes, ab dem 20. Dienstjahr ein volles Monatsgehalt.

² Als Bemessungsgrundlage gilt die Monatsbesoldung (ohne Sozialzulagen) bei Vollendung des betreffenden Dienstjahres.

¹⁾ GS VIII D/5/1

³ Anstelle des Barbetrages kann den Staatsbediensteten, sofern es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, bezahlter Urlaub gewährt werden. Der Regierungsrat erlässt entsprechende Richtlinien.

Art. 12

Besoldungsnachgenuss im Falle des vorzeitigen Ablebens; Rente

¹ Hinterlassen Staatsbedienstete Familienangehörige, für die sie im Zeitpunkt des Ablebens zu sorgen hatten, so haben sie Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss, der dem zuletzt bezogenen Gehalt entspricht. Der Besoldungsnachgenuss wird bei weniger als 15 Dienstjahren für ein Vierteljahr, von 15 Dienstjahren an für ein halbes Jahr ausgerichtet.

² Der Anspruch auf Rente beginnt mit dem Tag, von dem an der Besoldungsnachgenuss aufhört; allfällige Leistungen der Sozialversicherungen werden vom Besoldungsnachgenuss in Abzug gebracht.

Art. 13*

Schaffung und Einreihung neuer Stellen

¹ Neugeschaffene Stellen sind durch den Regierungsrat bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte in eine der 33 Besoldungsklassen einzureihen. Artikel 5 ist sinngemäss anzuwenden.

² Die Schaffung neuer Stellen bedarf der Zustimmung des Landrates. Sämtliche neu geschaffenen Stellen sind alljährlich im Amtsbericht aufzuführen.

Art. 14

Besitzstand

Bei der Einführung dieser Verordnung ist der Besitzstand betragsmässig zu wahren; eine allfällige Abrundung bis zu 2 Promille des Bruttogehaltes (ohne Sozialzulagen) gilt als Wahrung des Besitzstandes. Vorbehalten bleibt eine tiefere Einreihung nach Artikel 8.

Art. 15

Übergangsregelung

¹ Soweit die Bestimmungen dieser Verordnung das Spitalpersonal betreffen, gelten sie bis zum Inkrafttreten der durch die Spitalleitung zu erlassenden Besoldungsordnung gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung über die Organisation des Kantonsspitals¹⁾.

² Jene Staatsbedienstete, die zwischen dem 1. Oktober 1996 und 30. September 2001 ihr 15-Jahr-Dienstjubiläum feiern, erhalten als Treueprämie weiterhin einen vollen Monatslohn.

¹⁾ GS VIII A/211/1

³ Die Treueprämien für 25 und 40 Dienstjahre sind in den kommenden vier Jahren anteilmässig so zu kürzen, dass ab dem 1. Oktober 2000 noch ein voller Monatslohn bezogen werden kann.

Art. 16

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 29. Juni 1994 über die Besoldungen der Staatsbediensteten wird aufgehoben.

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Änderungen der Verordnung:

LR 19. Dez. 2001 (SBE 8. Bd. Heft 3 S. 171)
Art. 3 Besoldungsklassen 13, 15 und 17 (Pflegebereich) in Kraft ab 1. Januar 2002

LR 25. Juni 2003 (SBE 8. Bd. Heft 8 S. 480)
Titel, Art. 1 Abs. 1, 4 Abs. 1, 10 Abs. 2, 13 Abs. 2 in Kraft ab sofort

LR 8. Dez. 2004 (SBE 9. Bd. Heft 3 S. 180)
Art. 9 Abs. 1 in Kraft ab 1. Januar 2005

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 5 Abs. 4 in Kraft ab LG 2006